

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/175

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 200/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz - und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG)

vom 08. Dezember 2009

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 53

Gängige Abkürzungen:

| | |
|---------|---|
| APr | Ausschussprotokoll |
| Drs | Drucksache |
| GesDok | Gesetzesdokumentation |
| GV.NRW | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen |
| Inf | Information |
| Ltg.NRW | Landtag Nordrhein-Westfalen |
| NöAPr | Nicht öffentliches Ausschussprotokoll |
| PIPr | Plenarprotokoll |
| Stgn | Stellungnahme |
| Vorl | Vorlage |

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

| | | |
|--|---|---------------|
| <u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 20.08.2009 | Drucksache 14/9711 | 1 |
| <u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 129. Sitzung am 09.09.2009 1. Lesung zu Drs 14/9711 | Plenarprotokoll 14/129 S. 14909, 15028 | 17, 21 |
| <u>Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</u> 72. Sitzung am 30.09.2009 (öffentlich) zu Drs 14/9711 | Ausschussprotokoll 14/955 S. 3, 32 | 25, 27 |
| <u>Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</u> 73. Sitzung am 28.10.2009 (öffentlich) zu Drs 14/9711 | Ausschussprotokoll 14/967 S. 2, 20, Anlage | 30, 33, 35 |
| <u>Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 18.11.2009 | Drucksache 14/10117 | 37 |
| <u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 136. Sitzung am 02.12.2009 2. Lesung zu Drs 14/9711 | Plenarprotokoll 14/136 S. 15683, 15843 | 47, 51 |

Beratungsergebnis

| | | |
|---|-----------------------------|--------|
| <u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 02.12.2009 | Gesetz 14/175 | 53 |
| <u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2009 | 2009, Nr. 36 S. 757, 764 | 59, 61 |
| <u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Berichtigung vom 08.12.2009 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2009 | 2009, Nr. 37 S. 771, 793 | 63, 65 |

20.08.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz - und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG)

A Problem und Regelungsbedarf

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände soll das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen durch Schiffe verhindern, die Häfen in der Europäischen Gemeinschaft anlaufen. Die Richtlinie hat zum Ziel, die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zu verbessern, um damit den Meeresumweltschutz zu verstärken. Betroffen sind alle Häfen, die Schiffe aufnehmen können, die im Seegebiet eingesetzt werden können. Solche seegängigen Schiffe laufen im Fluss-See-Verkehr auch nordrhein-westfälische Binnenhäfen an. Insoweit findet die Richtlinie ebenfalls in Nordrhein-Westfalen Anwendung. Da der Bund kein bundesweites Ausführungsgesetz erlassen hatte, ist die Richtlinie in Nordrhein-Westfalen seinerzeit durch Gesetz vom 22. Juni 2004 umgesetzt worden.

Nunmehr ist der Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG (Meldeformular für einlaufende Schiffe) durch die Richtlinie 2007/71/EG neu gefasst worden. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Änderung bis zum 15. Juni 2009 umzusetzen.

2. Landeswassergesetz

2.1

Die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie

Datum des Originals: 18.08.2009/Ausgegeben: 27.08.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) dient der Harmonisierung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe. Ziel ist insbesondere die Erhöhung der Sicherheit der Personen auf Schiffen ab einer Größe von 20 Metern Länge oder 100 m³ Volumen sowie auf Fahrgastschiffen. Dazu sollen die Technischen Bestimmungen, die bislang nur für Schiffe auf dem Rhein Geltung hatten, künftig für Schiffe auf allen Wasserstraßen in der Europäischen Union maßgeblich sein. Die Richtlinie erfasst alle in der Liste in Anhang I erfassten Wasserstraßen. Da die Zone 4 alle Wasserstraßen erfasst, die nicht in Zone 1 bis 3 genannt sind, werden vom Geltungsbereich der Richtlinie auch Landeswasserstraßen betroffen. Der Bund hat die Richtlinie durch die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung – BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 umgesetzt (BGBl. I S. 2450). Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über schiffbare Landeswasserstraßen und ist deshalb zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass künftig Ausnahmegenehmigungen auch für das Befahren von nicht für schiffbar erklärten Landesgewässern erteilt werden, besteht insoweit ebenfalls eine Umsetzungspflicht.

Um eine einheitliche Praxis auf den Wasserstraßen sicherzustellen, soll die Umsetzung der Richtlinie durch eine dynamische Verweisung des Landeswassergesetzes auf die Binnenschiffsuntersuchungsordnung des Bundes erfolgen.

2.2

Am 7. September 2005 wurde die Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschifffahrtsweginformationen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft in Kraft gesetzt. In einigen Mitgliedstaaten werden auf verschiedenen Wasserstraßen bereits nationale Anwendungen von Informationsdiensten bereitgestellt. Zur Gewährleistung eines harmonisierten, interoperablen und offenen Navigationshilfe- und Informationssystems auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft sollen gemeinsame Anforderungen und technische Spezifikationen eingeführt werden. Durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien auf Binnenwasserstraßen können Sicherheit und Effizienz der Binnenschifffahrt erheblich erhöht werden.

Das MBV beabsichtigt zu diesem Zwecke die ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – zu ändern. Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich neben den Binnenwasserstraßen der Klassen IV und höher auch auf die Häfen an den betroffenen Wasserstraßen. Da für diese der Bund keine Zuständigkeit besitzt, muss die Umsetzung der Richtlinie in diesem Bereich von den Ländern vorgenommen werden. Zuvor bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Landeswassergesetz.

2.3

Nach gemeinsamer rechtlicher Würdigung von Landtag und Landesregierung bestehen gegenüber Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalten zugunsten eines Landtagsausschusses beim Erlass von Rechtsverordnungen verfassungsrechtliche Bedenken. Aus diesem Grunde werden die jeweiligen gesetzlichen Einvernehmensregelungen in den §§ 2a, 60 und 93 LWG durch die sogenannte weiche Mitwirkung (Anhörung) ersetzt.

B Lösung

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Änderung des Meldeformulars, das als Anlage 2 Teil des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes ist.

2. Landeswassergesetz

2.1

Änderung des § 37 Absatz 3 und 6, um dem Erfordernis der Umsetzung Rechnung zu tragen.

Diese neue Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EG vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. 389 S. 261) und die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5).

2.2

Aufnahme eines neuen § 37 Absatz 7, um dem Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage Rechnung zu tragen.

Diese Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsweginformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft.

In der Normüberschrift ist außerdem in einer Fußnote der Hinweis aufzunehmen, welcher Umsetzung von EU-Recht die vorgenommene Änderung bzw. neue Regelung dient.

2.3

Ersetzung des jeweiligen gesetzlichen Einvernehmensvorbehalts durch eine Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses.

C Alternativen

Keine

D Kosten für die öffentliche Verwaltung

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Nur Kosten für die Bekanntmachung.

2. Landeswassergesetz

Durch die Änderung des LWG entstehen – abgesehen von den Kosten für die Bekanntmachung - unmittelbar keine Kosten. Das Land kann keine Aussagen zu den Kosten bei den Bundesverwaltungen machen.

E Zuständigkeit

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Bauen und Verkehr und das Innenministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Keine

2. Landeswassergesetz

Die beabsichtigte Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) führt zu Kosten bei den Hafenbetreibern und den Partikulieren. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie; diese sind unabwendbar.

H Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus.

I Befristung

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Das Gesetz enthält in § 13 die Pflicht der Landesregierung, gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten. Da rechtlich nicht geklärt ist, ob ein Landesgesetz, welches ein Verfallsdatum enthält, als eine zureichende Umsetzung von EU-Recht anzusehen ist, soll die vorgesehene Fünf-Jahres-Frist, die als gängig für Erfahrungsberichte zur Umsetzung von EU-Richtlinien angesehen wird, um weitere fünf Jahre fortgeschrieben werden. Einen entsprechenden Bericht zum Stichtag enthält die allgemeine Begründung dieses Gesetzentwurfs.

2. Landeswassergesetz

Das Landeswassergesetz unterliegt gemäß § 172 LWG der Berichtspflicht; diese bleibt unverändert.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz - und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG)

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Art. 116 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezzember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 12 Berichtspflichten

(1) Die oberste Hafenbehörde berichtet dem Bund alle drei Jahre über den Stand der Durchführung der Hafenentsorgungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem 10. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

§ 13 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.

3. In Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Satz 3 wird
- a) die erste Spalte der Tabelle wie folgt gefasst:

| „Art |
|---|
| 1. Altöle |
| Sludge |
| Bilgenwasser/Bilgenöl |
| Sonstige (bitte angeben) |
| 2. Müll |
| Lebensmittelabfälle |
| Kunststoff |
| Sonstige |
| 3. Abwasser |
| 4. Ladungsbedingte Abfälle (genaue Angabe) |
| 5. Ladungsrückstände (genaue Angabe)“ |

| Art |
|-----------------------------------|
| 1. Rückstandsöle |
| Sludge |
| Bilgenwasser/Bilgenöl |
| Sonstige |
| 2. Müll |
| Küchenabfall |
| Kunststoff |
| Sonstige |
| 3. Ladungsbedingte Abfälle |
| 4. Ladungsrückstände |

- b) die Fußnote zur Tabelle wie folgt gefasst:

„Wird der gesamte Abfall entsorgt, bitte Spalte 2 entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Zu Nummer 3 der Tabelle: Gemäß Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens 73/78, Regel 11 kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

Zu Nummern 4 und 5 der Tabelle: Schätzwerte sind zulässig

Artikel II

Das Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In § 2a, § 60 Absatz 1, Satz 2 und § 93 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem“ durch die Wörter „nach Anhörung des“ ersetzt.

§ 2 a Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft

Die oberste Wasserbehörde erlässt im Einvernehmen mit dem für Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer und die direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete nach Maßgabe der in § 2 genannten Ziele zu bewirtschaften, insbesondere über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer und an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer sowie Angaben zu Emissionen,
2. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
3. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
4. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,
5. Meßmethoden und Messverfahren,
6. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen,
7. die Ermittlung des Zustands der Gewässer einschließlich der Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und der Auswirkungen auf die Gewässer,
8. die Voraussetzungen für die Einstufung und die Darstellung des Gewässerzustandes,
9. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen sowie die Festlegung von Fristen,
10. die Regelung von Verfahren.

**§ 60 Selbstüberwachung von Abwasser-
einleitungen**

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung zu untersuchen oder auf seine Kosten durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Wasserrecht zuständigen Ausschuss des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.

**§ 93 Finanzierungshilfen des Landes
(Zu § 29 WHG)**

Soweit die Unterhaltungspflichtigen den Aufwand der Unterhaltung von Gewässern nach § 92 nicht umlegen können, weil die zugrunde liegenden Maßnahmen nicht dazu dienen, einen ordnungsmäßigen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten oder zu erreichen, gewährt das Land ihnen einen Zuschuss im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags erlässt.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sin-

§ 37 Schifffahrt

- 3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung kann geregelt werden
1. die Ausübung der Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesse des Naturschutzes, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers, des Immissionsschutzes und der öffentlichen Ordnung (Schifffahrtsverordnung),
 2. das Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags aus den zu Nummer 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhaltung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung).

ne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen,“.

- b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 3 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Durch Rechtsverordnung kann die für den Verkehr zuständige oberste Landesbehörde regeln

1. die Einrichtung und Nutzung von Binnenschifffahrtsinformationdiensten
2. die Anforderungen und technischen Spezifikationen für den Betrieb von Binnenschifffahrtsinformationdiensten.“.

3. Zu § 37 wird folgende Fußnote eingefügt:

„§ 37 Absatz 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EG vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. 389 S. 261) und die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5). § 37 Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152).“.

(6) Soweit die Schifffahrt nicht als Gemeingebrauch zugelassen ist, darf sie auf nicht schiffbaren Gewässern nur mit widerruflicher Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeübt werden. Die Genehmigung soll in der Regel nur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge erteilt werden. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren darf sie nur erteilt werden, wenn die Schifffahrt dem öffentlichen Interesse oder der Betreuung des Kanu- oder des Rudersports dient und dem Unternehmer die Schifffahrt mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nicht zugemutet werden kann. Die Genehmigung ist zu versagen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder zu widerrufen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Naturhaushalts, der öffentlichen Wasserversorgung, des Immissionsschutzes, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz der Fischerei oder die Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Allgemeiner Teil

Mit dem Landes-Hafenentsorgungsgesetz vom 22. Juni 2004 hat Nordrhein-Westfalen die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände umgesetzt. In Anlage 2 des Gesetzes ist das Meldeformular für einlaufende Schiffe aus Anhang II dieser Richtlinie übernommen worden. Die nun durch die Richtlinie 2007/71/EG vom 13. Dezember 2007 erfolgten Änderungen des Meldeformulars sind in das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz zu übernehmen.

Bericht über die Wirksamkeit des Gesetzes

Die Umsetzung der Richtlinie in Nordrhein-Westfalen ist durch das Landes-Hafenentsorgungsgesetz im Wesentlichen „1:1“ erfolgt.

In § 1 wird der Anwendungsbereich auf Schiffe im Fluss-See-Verkehr und für Häfen in Nordrhein-Westfalen beschränkt, die normalerweise von solchen Schiffen angefahren werden. Die Formulierung „normalerweise“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Häfen erfasst werden sollen, die in bemerkbarem Umfang und nicht nur vereinzelt in einer zu vernachlässigenden Größenordnung angesteuert werden.

Die Benennung der betroffenen Häfen ist aus praktischen Erwägungen einer Verordnung vorbehalten geblieben. Gleiches gilt für die Pflicht und das Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat daraufhin die Landes-Hafenentsorgungsverordnung vom 17. November 2005 (GV. NW. S. 392) erlassen, in der beides geregelt ist. In ihr sind die Häfen benannt, die von seegehenden Schiffen angefahren werden können und dem Gesetz tatsächlich unterliegen. Dies sind die Häfen in den Städten Dormagen, Duisburg, Düsseldorf, Neuss, Emmerich, Kleve, Köln, Krefeld, Mülheim, Rheinberg und Voerde. Diese Häfen sind verpflichtet, Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für die seegehenden Schiffe bereitzustellen.

§ 3 verpflichtet die Hafenbetreiber, ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle vorzuhalten und die Betreiber von Umschlaganlagen innerhalb der Häfen Annahmestellen für Ladungsrückstände einzurichten. Die zweckmäßige technische Ausrüstung und organisatorische Einbindung der Sammeleinrichtungen in den Hafenbetrieb bleibt den Betreibern überlassen, da allein diese gewährleisten können, dass die Sammeleinrichtungen für eine ordnungsgemäße, richtlinienkonforme Entsorgung geeignet, ausreichend und zu beschaffen sind, dass sie keinen unangemessenen Zeitverlust bei den entsorgenden Schiffen verursachen. Als Maßstab für angemessene Sammeleinrichtungen dienen Art und Menge der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise durch die in den jeweiligen Häfen anlaufenden Schiffe zu erwarten sind. Diese Pflichten werden in allen betroffenen Häfen erfüllt.

Durch § 4 werden die Hafenbetreiber richtlinienkonform zur Aufstellung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen verpflichtet. Tatsächlich sind Abfallbewirtschaftungspläne aber nur für die Häfen Duisburg, Düsseldorf/Neuss, Krefeld und Köln aufzustellen, da nur diese von seegehenden Schiffen regelmäßig (d. h. von mehr als 4 Schiffen je Monat) angelaufen werden. Nach den Berichten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln haben die Häfen und Güterverkehr Köln AG, die Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld sowie die Duis-

burger Hafen AG die entsprechenden Schiffsabfallbewirtschaftungspläne aufgestellt. Sie wurden von den Bezirksregierungen genehmigt. Die Neuss-Düsseldorfer-Häfen GmbH hat einen Schiffsabfallbewirtschaftungsplan vorgelegt, der von der Bezirksregierung Düsseldorf mit geringfügigen Ergänzungen als genehmigungsfähig angesehen wurde. Der Plan wird nach Zustellung der Reinfassung ebenfalls genehmigt werden.

§ 6 verpflichtet die Schiffsführer, grundsätzlich alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in den vorgenannten Auffangeinrichtungen zu entsorgen, es sei denn, sie weisen eine Entsorgungsmöglichkeit im nächsten Hafen und entsprechenden Lagerraum an Bord nach. Damit soll verhindert werden, dass die Abfälle auf See entsorgt werden. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind nicht bekannt.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie der einzelnen Entsorgungsvorgänge obliegt gem. § 8 der Hafenbehörde. Den Bediensteten und Beauftragten der Hafenbehörde werden Betretungsrechte zugestanden, die die Schiffsführer zu dulden haben. Ist ein Schiff ausgelaufen, ohne Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände nach den Vorschriften des Gesetzes entsorgt zu haben, muss die Hafenbehörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde verständigen. Entsprechende Vorkommnisse sind nicht bekannt.

Im Übrigen wird die Hafenbehörde durch § 8 ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die im Einzelfall erforderlich sind. Der Überprüfungsumfang muss von der Hafenbehörde im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden; er entzieht sich einer allgemeinen gesetzlichen Regelung.

Nach der Richtlinie müssen die Kosten für die Hafenauffangeinrichtungen durch eine von den Schiffsführern zu erhebende Gebühr gedeckt werden. Die Abgabepflicht entsteht bereits mit dem Anlegen in einem Hafen unabhängig davon, ob tatsächlich Schiffsabfälle entsorgt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Abfälle zur Umgehung der Kosten illegal entsorgt werden. Die Grundzüge für die Festlegung der Gebühren werden in § 9 festgelegt. Die Ausgestaltung der Gebühren in diesem Rahmen bleibt den Hafenbetreibern überlassen. Bisher haben die Hafenbetreiber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kosten für die Entsorgung mit der Hafengebühr aufzufangen und keine gesonderte Gebühr zu erheben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gewünschte Wirkung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes, nämlich die rechtlich einwandfreie Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG erzielt worden ist und die Berichtspflicht nach § 13 in der vorgesehenen Form angepasst werden kann.

2. Landeswassergesetz

2.1

Die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) dient der Harmonisierung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe. Ziel ist insbesondere die Erhöhung der Sicherheit der Personen auf Schiffen ab einer Größe von 20 Metern Länge oder 100 m³ Volumen sowie auf Fahrgastschiffen. Dazu sollen die Technischen Bestimmungen, die bislang nur für Schiffe auf dem Rhein Geltung hatten, künftig für Schiffe auf allen Wasserstraßen in der Europäischen Union maßgeblich sein. Die Richtlinie erfasst alle in der Liste in Anhang I erfassten Wasserstraßen. Da die Zone 4 alle Wasserstraßen erfasst, die nicht in Zone 1 bis 3 genannt sind, werden vom Geltungsbereich der Richtlinie auch Landeswasserstraßen betrof-

fen. Der Bund hat die Richtlinie durch die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung – BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 umgesetzt (BGBl. I S. 2450). Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über schiffbare Landeswasserstraßen und ist deshalb zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass künftig Ausnahmegenehmigungen auch für das Befahren von nicht für schiffbar erklärten Landesgewässern erteilt werden, besteht insoweit ebenfalls eine Umsetzungspflicht.

Um eine einheitliche Praxis auf den Wasserstraßen sicherzustellen, soll die Umsetzung der Richtlinie durch eine dynamische Verweisung des Landeswassergesetzes auf die Binnenschiffsuntersuchungsordnung des Bundes erfolgen.

2.2

Am 7. September 2005 wurde die Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über „harmonisierte Binnenschifffahrtswegdienstleistungen“ (River Information Services -RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft in Kraft gesetzt. Mit der Richtlinie sollen Informationsdienste eingerichtet werden, die die Planung und das Management von Verkehr und Transportvorgängen verbessern. Ziel ist ein europaweiter Rahmen für die Umsetzung des RIS-Konzepts, um Kompatibilität und Interoperabilität zwischen den derzeitigen und den neuen RIS-Systemen auf europäischer Ebene zu erreichen.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft müssen in den Mitgliedstaaten der EU die entsprechenden Anforderungen und technische Spezifikationen eingeführt werden. Dies soll in Nordrhein-Westfalen durch die ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) erfolgen, die zu diesem Zwecke geändert werden soll. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1 und 2:

Die in § 12 Absatz 2 ursprünglich vorgesehene Pflicht der Landesregierung, dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem 10. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zu erstatten, wurde durch Ergänzung des § 13 in Artikel 116 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) auf den 31. Dezember 2009 verlängert. Einen entsprechenden Bericht enthält vorstehend die allgemeine Begründung.

Da rechtlich nicht geklärt ist, ob ein Landesgesetz, welches ein Verfallsdatum enthält, als eine zureichende Umsetzung von EU-Recht anzusehen ist, soll die vorgesehene Fünf-Jahres-Frist, die als gängig für Erfahrungsberichte zur Umsetzung von EU-Richtlinien angesehen wird, beibehalten und die Landesregierung in § 13 verpflichtet werden, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre erneut zu berichten. Die ursprüngliche Regelung in § 12 Absatz 2 wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 a und b:

In Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Satz 3 sind die Änderungen, die die Richtlinie 2007/71/EG vorsieht, zu übernehmen. Das ursprünglich durch die Richtlinie 2000/59/EG vorgeschriebene Meldeformular galt nicht für Abwasser. Nun ist auch Abwasser als zusätzliche Art von Schiffsabfall vor dem Einlaufen in den Hafen zu melden.

Schiffsabwasser wird in Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens definiert als:

- Ablauf und sonstiger Abfall aus jeder Art von Toilette, Pissoir und WC-Speigatt,
- Ablauf aus dem Sanitätsbereich (Apotheke, Hospital usw.), durch in diesem Bereich gelegene Waschbecken, Waschwannen und Speigatte,
- Ablauf aus Räumen, in denen sich lebende Tiere befinden oder
- sonstiges Schmutzwasser, wenn es mit dem vorstehend definierten Ablauf gemischt ist.

Die Richtlinie 2007/71/EG stellt darüber hinaus klar, dass gemäß Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens 73/78, Regel 11 Abwasser auf See eingeleitet werden kann. Daher ist auch die Fußnote der Tabelle entsprechend diesen Vorgaben neu zu fassen.

Zu Artikel II

Zu Nummer 1:

Mit der Ersetzung der jeweiligen Einvernehmensregelung durch eine weichere Mitwirkungsform wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach gemeinsamer rechtlicher Würdigung von Landtag und Landesregierung verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Erlass von Rechtsverordnungen, die im Rahmen der Normsetzung des Einvernehmens eines Landtagsausschusses bedürfen, bestehen.

Zu Nummer 2 und 3:

Mit der Änderung des § 37 wird die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschiffahrtsweginformationen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft geschaffen.

Zu Artikel III

Regelung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.



129. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 9. September 2009

| | | | |
|---|-------|---|-------|
| Mitteilungen der Präsidentin | 14913 | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7902 | |
| 1 Vereinbarung zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und der Landes- regierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung – Parlamentsinformationsvereinbarung | | erste Lesung | 14917 |
| Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 14/9787..... | 14913 | Minister Dr. Helmut Linssen..... | 14917 |
| Werner Jostmeier (CDU) | 14913 | Minister Dr. Ingo Wolf..... | 14923 |
| Wolfram Kuschke (SPD)..... | 14914 | Hannelore Kraft (SPD) | 14924 |
| Peter Biesenbach (CDU) | 14914 | Helmut Stahl (CDU) | 14932 |
| Ralf Witzel (FDP)..... | 14915 | Dr. Gerhard Papke (FDP) | 14940 |
| Johannes Remmel (GRÜNE)..... | 14916 | Sylvia Löhrmann (GRÜNE) | 14946 |
| | | Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ... | 14952 |
| | | Hannelore Kraft (SPD) | 14960 |
| | | Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ... | 14962 |
| | | Helmut Stahl (CDU) | 14963 |
| | | Dr. Gerhard Papke (FDP) | 14964 |
| | | Sylvia Löhrmann (GRÜNE) | 14964 |
| | | Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ... | 14965 |
| | | Rüdiger Sagel (fraktionslos) | 14965 |
| | | Ewald Groth (GRÜNE)..... | 14966 |
| | | Ralf Jäger (SPD) | 14968 |
| | | Rainer Lux (CDU)..... | 14971 |
| | | Horst Engel (FDP)..... | 14973 |
| | | Horst Becker (GRÜNE)..... | 14975 |
| | | Minister Dr. Ingo Wolf..... | 14978 |
| | | Horst Becker (GRÜNE)..... | 14979 |
| | | Minister Dr. Ingo Wolf..... | 14979 |
| | | Ergebnis | 14980 |
| 2 Gesetz über die Feststellung des Haus- haltsplans des Landes Nordrhein- Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) | | 3 Pflegefachkräfte-Monitoring in NRW ein- führen | |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9700 | | Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/9764 | |
| <u>In Verbindung mit:</u> | | Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/9813..... | 14980 |
| Finanzplanung 2009 bis 2013 mit Fi- nanzbericht 2010 des Landes Nord- rhein-Westfalen | | Norbert Killewald (SPD) | 14980 |
| Drucksache 14/9701 | | Oskar Burkert (CDU)..... | 14981 |
| <u>Und:</u> | | Dr. Stefan Romberg (FDP) | 14981 |
| Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbän- de im Haushaltsjahr 2010 (Gemeinde- finanzierungsgesetz – FGF 2010) | | | |

| | |
|----------------------------------|-------|
| Barbara Steffens (GRÜNE) | 14982 |
| Minister Karl-Josef Laumann..... | 14983 |
| Günter Garbrecht (SPD) | 14985 |
| Minister Karl-Josef Laumann..... | 14986 |

Ergebnis 14986

4 Leistung anerkennen – Elternwille respektieren: Gesamtschulfeindliche Politik beenden

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9756..... 14986

| | |
|--------------------------------|-------|
| Sigrid Beer (GRÜNE)..... | 14986 |
| Jürgen Hollstein (CDU) | 14988 |
| Renate Hendricks (SPD) | 14989 |
| Ralf Witzel (FDP)..... | 14991 |
| Ministerin Barbara Sommer..... | 14992 |
| Ute Schäfer (SPD) | 14994 |
| Bernhard Recker (CDU) | 14996 |
| Sigrid Beer (GRÜNE)..... | 14997 |
| Ralf Witzel (FDP)..... | 14998 |

Ergebnis 14998

5 Fragestunde

Drucksache 14/9775..... 14999

Mündliche Anfrage 306

der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 315

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 316

des Abgeordneten
Stephan Gatter (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 317

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)
(Frage zurückgezogen)

Mündliche Anfrage 318

des Abgeordneten
Sören Link (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 319

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 320

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD)
(Schriftliche Beantwortung [siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 321

des Abgeordneten
Reiner Priggen (GRÜNE)

Rumänen-Beschimpfung von Ministerpräsident Rüttgers 14999

In Verbindung mit:

Mündliche Anfrage 322

der Abgeordneten
Britta Altenkamp (SPD)

Hat Bundeskanzlerin Merkel die bundesweit als fremdenfeindliche Entgleisung empfundene Aussage des Ministerpräsidenten gutgeheißen? 15000

| | |
|-----------------------------------|-------|
| Minister Andreas Krautscheid..... | 15000 |
| Minister Armin Laschet..... | 15004 |
| Minister Andreas Krautscheid..... | 15005 |
| Minister Armin Laschet..... | 15011 |
| Minister Andreas Krautscheid..... | 15012 |
| Minister Armin Laschet..... | 15013 |
| Minister Andreas Krautscheid..... | 15013 |

6 Studentenwerke in NRW brauchen mehr Unterstützung

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9266
Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Drucksache 14/9434..... 15016

| | |
|---|-------|
| Iris Preuß-Buchholz (SPD) | 15016 |
| Dr. Michael Brinkmeier (CDU) | 15017 |
| Christian Lindner (FDP) | 15018 |
| Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) | 15018 |
| Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart | 15019 |

Ergebnis 15020

7 Neues Wohnungsgesetz für Nordrhein-Westfalen mit sozialen und ökologischen Schwerpunkten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6339

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Bauen und Verkehr
Drucksache 14/9730..... 15020

Horst Becker (GRÜNE)..... 15020
Bernhard Schemmer (CDU)..... 15022
Monika Ruff-Händelkes (SPD)..... 15023
Christof Rasche (FDP)..... 15025
Minister Lutz Lienenkämper 15025
Heinz Sahnen (CDU)..... 15027
Wolfgang Röken (SPD)..... 15027
Minister Lutz Lienenkämper 15028

Ergebnis 15028

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

erste Lesung 15028

Ergebnis 15028

9 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

erste Lesung 15028

Ergebnis 15028

10 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9739

erste Lesung 15028

Ergebnis 15028

11 Staatlich verordnete Hellseherei abschaffen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9759..... 15029

Ergebnis 15029

**12 Nordrhein-Westfalen muss aufwachen – Sirenenalarm!
Die Bevölkerung muss bei Störfällen, Unglücken und Naturereignissen alarmiert werden**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7676

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 14/9707..... 15029

Ergebnis 15029

13 Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/9544

erste Lesung 15029

Ergebnis 15029

14 Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze; Staatsvertrag über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

Gesetzentwurf
der Landesregierung und
Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/9404

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/9772

zweite Lesung 15029

Ergebnis 15029

15 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 52

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

ABV 14/7644
ABV 14/7664
ABV 14/8327
ASchW 14/8700
AGS 14/8707
AWME 14/8711
SpA 14/8712
HPA 14/8877
AIWFT 14/8878
AIWFT 14/9062
AIWFT 14/9071
AWME 14/9260
ABV 14/9418
ABV 14/9419
ABV 14/9426

Drucksache 14/9773..... 15030

Ergebnis 15030

16 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/56..... 15030

Ergebnis 15030

Anlage 15031

**Schriftliche Beantwortung
Mündlicher Anfragen
(TOP 5 – Fragestunde)**

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 306**

der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD)

Warum hält die Landesregierung an einem nicht rechtskonformen Anmeldeverfahren an den Bekenntnisschulen fest? 15031

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 315**

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)

Mehr Bürokratie dank Schwarz-Gelb..... 15032

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 316**

des Abgeordneten
Stephan Gatter (SPD)

Abordnung eines Staatsanwaltes zur Begleitung des PUA an das MUNLV..... 15033

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 318**

des Abgeordneten
Sören Link (SPD)

Hauptschulsituation in Duisburg 15033

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 319**

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)

Warum hört die Landesregierung nicht auf Fachleute für Verfassungsfragen? 15035

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 320**

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD)

Factory Outlet Center contra Stadtinnenlage in Gronau (Westfalen)? 15036

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 16:00 Uhr)

Hannelore Brüning (CDU)

Hubertus Fehring (CDU)
(bis 14:00 Uhr)

Dr. Gerd Hachen (CDU)
(ab 18:00 Uhr)

Theo Kruse (CDU)

Reinhold Sendker (CDU)
(ab 16:00 Uhr)

Axel Wirtz (CDU)

Helga Gießelmann (SPD)
(bis 15:00 Uhr)

Michael Groschek (SPD)
(ab 14:00 Uhr)

Helene Hammelrath (SPD)
(ab 13:00 Uhr)

Ralf Jäger (SPD)
(ab 18:00 Uhr)

Dr. Gero Karthaus (SPD)

Hans-Theodor Peschkes (SPD)
(ab 17:00 Uhr)

Markus Töns (SPD)

Annette Watermann-Krass (SPD)
(bis 18:00 Uhr)

Antrag der Grünen steht, predigen wir von den Koalitionsfraktionen auch immer bei den Podiumsdiskussionen mit den Vereinen, Verbänden und Organisationen. Nur, wir stimmen jetzt nicht zu – guter Antrag, falscher Antragsteller. – Das wäre ehrlich gewesen. Alles andere geht an der Sache vorbei.

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Christof Rasche [FDP]: Das war ganz schwach!)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Kollege Röken. – Jetzt hat auch noch einmal Minister Lienenkämper das Wort.

Lutz Lienenkämper, Minister für Bauen und Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen! Ich habe normalerweise keinen Grund, den ehemaligen Leiter der Staatskanzlei des Saarlandes unter Ministerpräsident Lafontaine, Burghard Schneider, in Schutz zu nehmen. Das ist aber nicht irgendein Herr Schneider, sondern er ist Verbandsdirektor des größten wohnungswirtschaftlichen Verbandes von Nordrhein-Westfalen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Das war der Einzige auf eurer Seite! Und warum? Das wissen Sie ganz genau!)

Er hat zu Recht festgestellt, dass dies ein intelligentes Gesetz ist, Herr Kollege Röken.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich sehe keine, ich gucke auch gar nicht mehr hin.

(Allgemeine Heiterkeit)

Wir stimmen ab. Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/9730**, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/6339 abzulehnen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Koalitionsfraktionen. Wer ist dagegen? – SPD und Grüne. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Empfehlung **angenommen** und der Antrag abgelehnt.

Von nun an gibt es keine Debatten mehr, aber wir haben noch vieles zu entscheiden. Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/9711 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.** Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

erste Lesung

Auch hier ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Wir stimmen direkt ab über die Empfehlung, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/9738 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – federführend –, an den Hauptausschuss sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zu überweisen.** Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Die Überweisung ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9739

erste Lesung

Auch hier gibt es keine Debatte.

Wir stimmen direkt ab über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/9739 an den Haushalts- und Finanzausschuss.** Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Die Überweisung ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

72. Sitzung (öffentlich)

30. September 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 17:05 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Kampfmittel: Erneute Unregelmäßigkeiten beim Bau der Bayer-CO-Pipeline? | 5 |
| | Vorlage 14/2846 | |
| | Bericht der Landesregierung | |
| | – Bericht durch Minister Eckhard Uhlenberg (MUNLV) | 5 |
| | – Bericht durch MDgt Düren (IM) | 6 |
| | – Aussprache | 7 |
| 2 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) | 17 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung | |

| | | |
|---|-------|---------------------|
| Landtag Nordrhein-Westfalen | - 2 - | APr 14/955 |
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | 30.09.2009 rt-be |
| 72. Sitzung (öffentlich) | | |

Drucksache 14/9700

Vorlage 14/2797

Einzelplan 10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

In Verbindung mit:

**Mittelfristige Finanzplanung 2009 bis 2013 mit Finanzbericht 2010 des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 14/9701

| | | |
|----------|--|-----------|
| | – Die Aussprache zum Einführungsbericht des Ministers sowie die Antragsberatung finden in der Ausschusssitzung am 11. November 2009 statt. | 17 |
| 3 | Großbrand bei der Firma WEKA in Iserlohn am 22. Juli 2009 | 18 |
| | Bericht der Landesregierung | |
| | – Aussprache | 18 |
| 4 | Zuckerwirtschaft in Nordrhein-Westfalen | 25 |
| | Bericht des Rheinischen Rübenbauer-Verbandes e. V. | |
| | – Bericht durch Vorsitzender Bernhard Conzen (Rheinischer Rübenbauer-Verband e. V.) | 25 |
| | – Aussprache | 25 |
| 5 | Hat das Kompetenzwirrwarr der Umweltverwaltungsreform die hohen Nickelwerte in Schwerte begünstigt? | 26 |
| | Bericht der Landesregierung | |
| | – Aussprache | 26 |
| 6 | RWE-Kurzumtriebsplantage in Sundern | 29 |
| | Bericht der Landesregierung | |
| | – Aussprache | 29 |

| | | |
|---|-------|---------------------|
| Landtag Nordrhein-Westfalen | - 3 - | APr 14/955 |
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | 30.09.2009 rt-be |
| 72. Sitzung (öffentlich) | | |
| 7 Runder Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ | | 31 |
| Bericht der Landesregierung | | |
| – Aussprache | | 31 |
| 8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) | | 32 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9711 | | |
| – Der Ausschuss vertagt die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung. | | 32 |
| 9 Lege-Hühner-Betrieb in Velbert | | 33 |
| Bericht der Landesregierung | | |
| – Aussprache | | 33 |
| 10 Cadmium-Belastung in Lebensmitteln senken | | 35 |
| Bericht der Landesregierung | | |
| – Aussprache | | 35 |
| 11 Gentechnisch veränderter Leinsamen aus Kanada | | 37 |
| Bericht der Landesregierung | | |
| – Aussprache | | 37 |
| 12 Stand des Verkaufs von Staatswald in der Eifel | | 39 |
| Bericht der Landesregierung | | |

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

Vorsitzende Marie-Luise Fasse teilt mit, der Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 9. September 2009 an den Umweltausschuss überwiesen worden. Sie schlägt vor, diesen Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung abschließend zu beraten.

Johannes Remmel (GRÜNE) bittet darum, die Behandlung dieses Gesetzentwurfs auf die nächste Sitzung zu verschieben, da für seine Fraktion noch Klärungsbedarf bestehe. – Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

73. Sitzung (öffentlich)

28. Oktober 2009

Koelnmesse GmbH
Messeplatz 1
50679 Köln

11:00 Uhr bis 13:10 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Sabine Loos (Koelnmesse GmbH) heißt den Ausschuss herzlich willkommen.

Die SPD zieht ihren Antrag, heute TOP 6 „Stand und Praxis der Zulassungen von Großmastanlagen in NRW“ zu behandeln, zurück.

Der Ausschuss kommt auf Antrag der Koalitionsfraktionen überein, heute das Thema „Beratungsverfahren der Wasserrahmenrichtlinie“ unter TOP 1 zu behandeln.

| | | |
|---|-------|------------|
| Landtag Nordrhein-Westfalen | - 2 - | APr 14/967 |
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | 28.10.2009 |
| 73. Sitzung (öffentlich) | | mr-beh |

1 Beratungsverfahren der Wasserrahmenrichtlinie 6

StS Dr. Alexander Schink (MUNLV) berichtet.

Dem Ausschuss wird ein sogenanntes Korrigendum (siehe Anlage zu TOP 1) zur Verfügung gestellt.

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) 18

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9700

Vorlagen 14/2797 und 14/2848

Einzelplan 10 – Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Verbindung mit:

Mittelfristige Finanzplanung 2009 bis 2013 mit Finanzbericht 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen

Drucksache 14/9701

Die Haushaltsdebatte wird auf den 11. November 2009 vertagt.

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) 20

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

Der CDU/FDP-Änderungsantrag (siehe Anlage zu TOP 3) wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP bei Enthaltung der Grünen einstimmig angenommen.

| | | |
|---|-------|------------|
| Landtag Nordrhein-Westfalen | - 3 - | APr 14/967 |
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | 28.10.2009 |
| 73. Sitzung (öffentlich) | | mr-beh |

Dem Gesetzentwurf Drucksache 14/9711 wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD zugestimmt.

- | | | |
|----------|--|----|
| 4 | Feinstaubüberschreitungen in Nordrhein-Westfalen | 22 |
| | Vorlage 14/2844 | |
| | Die Landesregierung beantwortet Fragen zur Vorlage. | |
| 5 | Aktueller Sachstand zu PFT in Nordrhein-Westfalen | 25 |
| | Vorlage 14/2837 | |
| | Die Landesregierung geht auf Fragen ein. | |
| 6 | Geruchsbelästigung durch Firma Givaudan – Was unternimmt die Landesregierung? | – |
| | Bericht der Landesregierung | |
| | TOP 6 wird vertagt. | |
| 7 | Sachstandsbericht: Untersuchungen von Dioxinfunden in Schafslebern | – |
| | Bericht der Landesregierung | |
| | TOP 7 wird vertagt. | |
| 8 | Bisphenol-A-Belastung von Baby-Artikeln | – |
| | Bericht der Landesregierung | |
| | TOP 8 wird vertagt. | |

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

Vorsitzende Marie-Luise Fasse führt aus, dieser Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung vom 9. September 2009 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen worden. In der letzten Sitzung habe man sich darauf verständigt, den Gesetzentwurf heute abschließend zu beraten.

Friedhelm Ortgies (CDU) bittet um Zustimmung zu dem Änderungsantrag, der als Tischvorlage verteilt worden sei, um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden (siehe Anlage zu TOP 3).

Svenja Schulze (SPD) merkt an, der Gesetzentwurf sei schwer zu lesen und sehr kompliziert. Das Wesentliche sei für sie, dass es im Landeswassergesetz statt „im Einvernehmen mit dem“ nun heiße: nach Anhörung des. Da sie keine Juristin sei, bitte sie, ihr den Unterschied darzulegen.

Johannes Remmel (GRÜNE) hält dies für eine qualitative Veränderung. Beim Einvernehmen müsse der Ausschuss zustimmen. Anhörung heiße, etwas sagen zu dürfen, aber was, sei egal. In der Vergangenheit hätten die damalige Opposition – die jetzigen Regierungsfractionen – und die damaligen Regierungsfractionen immer großen Wert auf parlamentarische Beteiligung, auf Einvernehmensregelungen gelegt. Er wolle gerne wissen, warum diese Praxis geändert werden solle.

Zum Zweiten sei ihm Sinn und Zweck des Änderungsantrags nicht klar.

Der Änderungsantrag, der sich etwas sperrig lese – so **MDgt Thomas Buch (MUNLV)** – habe rein formalrechtliche Gründe. Die Europäische Kommission beachte bei der Umsetzung von Richtlinien strikt das Zitiergebot. In der Richtlinie 2009/56/EG der Kommission zur Berichtigung des Umsetzungstermins der Richtlinie 2008/126/EG vom 12. Juni 2009 stehe folgende Vorbemerkung:

„Aus technischen Gründen wurde die Richtlinie 2008/126/EG jedoch bis zu diesem Zeitpunkt“

– spätester Umsetzungstermin: 30. Dezember 2008 –

„nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der in der Richtlinie 2008/126/EG festgelegte Umsetzungstermin sollte daher berichtigt werden.“

Diese Berichtigungsnotwendigkeit sei im Bundesverkehrsministerium relativ spät bekannt geworden. Das Bundesverkehrsministerium habe dann das nordrhein-westfälische Verkehrsministerium auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, das Zitat, das im Landesgesetz zu finden sein müsse, zu korrigieren. Daraufhin sei dann dieser Korrekturantrag gestellt worden, damit dem Zitiergebot für die entsprechenden Richtlinien, die umgesetzt werden sollten, durch die allgemeine Hafenverordnung ordnungsgemäß Rechnung getragen sei. – Er bitte um Nachsicht, es sei wirklich etwas sperrig, lasse sich aber nicht ändern.

Johannes Remmel (GRÜNE) hält die Änderung von „Einvernehmen“ in „Anhörung“ für eine Verschlechterung der Rechte des Parlaments.

Svenja Schulze (SPD) sieht die Rechte des Parlaments durch die erwähnte Änderung ebenfalls eindeutig geschwächt.

Holger Ellerbrock (FDP) führt aus, die FDP werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Er könne jedoch die grundsätzlichen Bedenken von Johannes Remmel und Svenja Schulze nachvollziehen. Man dürfe allerdings die Frage „Cui bono?“ nicht vergessen. Anhörung statt Einvernehmen bedeutet zwar eine Schwächung, aber man müsse überlegen, worum es inhaltlich gehe. Man müsse sich als Parlament nicht einen Schuh anziehen, dessen Bedeutung nicht jedem sofort deutlich werde. Es sei im Sinne einer Verfahrensvereinfachung verantwortbar, „nach Anhörung“ zu formulieren.

Johannes Remmel (GRÜNE) macht darauf aufmerksam, dass es nicht um das Hafengesetz, sondern um das Landeswassergesetz gehe. Früher habe sich Holger Ellerbrock anders geäußert. Die Grünen lehnten das ab.

Der CDU/FDP-Änderungsantrag (siehe Anlage zu TOP 3) wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP bei Enthaltung der Grünen einstimmig angenommen.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 14/9711 wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD zugestimmt.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

TISCHVORLAGE

27.10.2009

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG)

Drucksache 14/9711 vom 20. August 2009

Zu Artikel II**Zu Nummer 3**

Artikel II Nummer 3 wird wie folgt geändert

Die Fußnote wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EC vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 389 S. 261), die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5), die Richtlinie 2008/126/EG vom 19. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 32 S. 1), die Richtlinie 2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) und die Richtlinie 2009/56/EG vom 12. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 150 S. 5).

§ 37 Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtswasserdienstleistungen (RiS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152).“.

Begründung:

Zur Vermeidung eines von der EU angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens wird zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG die Fußnote zu § 37 LWG um die Richtlinien 2008/126/EG, 2009/46/EG und 2009/56/EG ergänzt.

18.11.2009

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz - und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG)

Berichterstatlerin

Abgeordnete Marie-Luise Fasse CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/9711 - wird mit folgender Änderung angenommen:

In Artikel II Nummer 3 wird die Fußnote wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EC vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 389 S. 261), die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5), die Richtlinie 2008/126/EG vom 19. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 32 S. 1), die Richtlinie 2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) und die Richtlinie 2009/56/EG vom 12. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 150 S. 5).

§ 37 Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsweginformationen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152).“.

Datum des Originals: 18.11.2009/Ausgegeben: 19.11.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/9711 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 09. September 2009 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Laut Bericht der Landesregierung soll die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen durch Schiffe verhindern, die Häfen in der Europäischen Gemeinschaft anlaufen. Die Richtlinie habe zum Ziel, die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zu verbessern, um damit den Meeresumweltschutz zu verstärken. Betroffen seien alle Häfen, die Schiffe aufnehmen können, die im Seegebiet eingesetzt werden könnten. Solche seegängigen Schiffe liefen im Fluss-See-Verkehr auch nordrhein-westfälische Binnenhäfen an. Insoweit finde die Richtlinie ebenfalls in Nordrhein-Westfalen Anwendung. Da der Bund kein bundesweites Ausführungsgesetz erlassen habe, sei die Richtlinie in Nordrhein-Westfalen seinerzeit durch Gesetz vom 22. Juni 2004 umgesetzt worden.

Nunmehr sei der Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG (Meldeformular für einlaufende Schiffe) durch die Richtlinie 2007/71/EG neu gefasst worden. Die Mitgliedstaaten seien gehalten, die Änderung bis zum 15. Juni 2009 umzusetzen.

2. Landeswassergesetz

2.1

Die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) diene der Harmonisierung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe. Ziel sei insbesondere die Erhöhung der Sicherheit der Personen auf Schiffen ab einer Größe von 20 Metern Länge oder 100 m³ Volumen sowie auf Fahrgastschiffen. Dazu sollten die Technischen Bestimmungen, die bislang nur für Schiffe auf dem Rhein Geltung hatten, künftig für Schiffe auf allen Wasserstraßen in der Europäischen Union maßgeblich sein. Die Richtlinie erfasse alle in der Liste in Anhang I erfassten Wasserstraßen. Da die Zone 4 alle Wasserstraßen erfasse, die nicht in Zone 1 bis 3 genannt sind, würden vom Geltungsbereich der Richtlinie auch Landeswasserstraßen betroffen sein. Der Bund habe die Richtlinie durch die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung – BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 umgesetzt (BGBl. I S. 2450). Das Land Nordrhein-Westfalen verfüge über schiffbare Landeswasserstraßen und sei deshalb zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet. Da nicht ausgeschlossen werden könne, dass künftig Ausnahmegenehmigungen auch für das Befahren von nicht für schiffbar erklärten Landesgewässern erteilt würden, bestehe insoweit ebenfalls eine Umsetzungspflicht.

Um eine einheitliche Praxis auf den Wasserstraßen sicherzustellen, solle die Umsetzung der Richtlinie durch eine dynamische Verweisung des Landeswassergesetzes auf die Binnenschiffsuntersuchungsordnung des Bundes erfolgen.

2.2

Am 7. September 2005 sei die Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschiffahrtswasserstraßen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft in Kraft gesetzt worden. In einigen Mitgliedstaaten würden auf verschiedenen Wasserstraßen bereits nationale Anwendungen von Informationsdiensten bereitgestellt werden. Zur Gewährleistung eines harmonisierten, interoperablen und offenen Navigationshilfe- und Informationssystems auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft sollten gemeinsame Anforderungen und technische Spezifikationen eingeführt werden. Durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien auf Binnenwasserstraßen könnten Sicherheit und Effizienz der Binnenschiffahrt erheblich erhöht werden.

Das MBV beabsichtige zu diesem Zwecke die ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – zu ändern. Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckte sich neben den Binnenwasserstraßen der Klassen IV und höher auch auf die Häfen an den betroffenen Wasserstraßen. Da für diese der Bund keine Zuständigkeit besitze, müsse die Umsetzung der Richtlinie in diesem Bereich von den Ländern vorgenommen werden. Zuvor bedürfe es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Landeswassergesetz.

2.3

Nach gemeinsamer rechtlicher Würdigung von Landtag und Landesregierung bestünden gegenüber Zustimmung- bzw. Einvernehmensvorbehalten zugunsten eines Landtagsausschusses beim Erlass von Rechtsverordnungen verfassungsrechtliche Bedenken. Aus diesem Grunde würden die jeweiligen gesetzlichen Einvernehmensregelungen in den §§ 2a, 60 und 93 LWG durch die sogenannte weiche Mitwirkung (Anhörung) ersetzt.

B Lösungsvorschläge

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Änderung des Meldeformulars, das als Anlage 2 Teil des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes ist.

2. Landeswassergesetz

2.1

Änderung des § 37 Absatz 3 und 6, um dem Erfordernis der Umsetzung Rechnung zu tragen.

Diese neue Regelung diene der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EG vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. 389 S. 261) und die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5).

2.2

Aufnahme eines neuen § 37 Absatz 7, um dem Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage Rechnung zu tragen.

Diese Änderung diene der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtswasserstraßen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft.

In der Normüberschrift sei außerdem in einer Fußnote der Hinweis aufzunehmen, welcher Umsetzung von EU-Recht die vorgenommene Änderung bzw. neue Regelung diene.

2.3

Ersetzung des jeweiligen gesetzlichen Einvernehmensvorbehalts durch eine Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses.

C Kosten für die öffentliche Verwaltung

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Nur Kosten für die Bekanntmachung.

2. Landeswassergesetz

Durch die Änderung des LWG entstünden – abgesehen von den Kosten für die Bekanntmachung - unmittelbar keine Kosten. Das Land könne keine Aussagen zu den Kosten bei den Bundesverwaltungen machen.

D Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Keine

2. Landeswassergesetz

Die beabsichtigte Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) führe zu Kosten bei den Hafenbetreibern und den Partikulieren. Hierbei handele es sich um die Kosten für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie; diese seien unabwendbar.

E Befristung

1. Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Das Gesetz enthalte in § 13 die Pflicht der Landesregierung, gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten. Da rechtlich nicht geklärt sei, ob ein Landesgesetz, welches ein Verfallsdatum enthalte, als eine zureichende Umsetzung von EU-Recht anzusehen sei, soll die vorgesehene Fünf-Jahres-Frist, die als gängig für Erfahrungsberichte zur Umsetzung von EU-Richtlinien angesehen werde, um weitere fünf Jahre fortgeschrieben werden. Einen entsprechenden Bericht zum Stichtag enthalte die allgemeine Begründung dieses Gesetzentwurfs.

2. Landeswassergesetz

Das Landeswassergesetz unterliege gemäß § 172 LWG der Berichtspflicht; diese bleibe unverändert.

B Beratungsergebnis und Schlussabstimmung

In seiner Sitzung am 28. Oktober 2009 hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/9711 - abschließend beraten. Dabei wurde von den Fraktionen der CDU und der FDP folgender Änderungsantrag gestellt:

In Artikel II Nummer 3 wird die Fußnote wie folgt gefasst:

„§ 37 Absatz 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EC vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 389 S. 261), die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5), die Richtlinie 2008/126/EG vom 19. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 32 S. 1), die Richtlinie 2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) und die Richtlinie 2009/56/EG vom 12. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 150 S. 5).

§ 37 Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsweginformationen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152).“.

Begründung:

Zur Vermeidung eines von der EU angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens wird zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG die Fußnote zu § 37 LWG um die Richtlinien 2008/126/EG, 2009/46/EG und 2009/56/EG ergänzt.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP bei Stimmenenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis wurde daraufhin der Gesetzentwurf in der geänderten Fassung angenommen.

Marie-Luise Fasse
(Vorsitzende)



136. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 2. Dezember 2009

| | | | |
|--|-------|--|-------|
| Mitteilungen der Präsidentin | 15687 | <u>In Verbindung mit:</u> | |
| Verpflichtung der Abgeordneten Marie-Theres Ley (CDU), Claudia Middendorf (CDU), Helen Weidenhaupt (SPD) und Dr. Ute Dreckmann (FDP) | 15687 | Finanzplanung 2009 bis 2013 mit Finanzbericht 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen | |
| | | Drucksache 14/9701 | |
| | | <u>Und:</u> | |
| 1 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen | | Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2010) | |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10089 | | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9702 | |
| erste Lesung | 15687 | Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 14/10217 | |
| Minister Dr. Ingo Wolf..... | 15687 | zweite Lesung | 15692 |
| Dr. Karsten Rudolph (SPD) | 15688 | Gemeindefinanzierungsgesetz | 15693 |
| Theo Kruse (CDU) | 15689 | Ralf Jäger (SPD) | 15693 |
| Horst Engel (FDP)..... | 15690 | Rainer Lux (CDU)..... | 15694 |
| Monika Düker (GRÜNE) | 15691 | Horst Engel (FDP)..... | 15696 |
| Minister Dr. Ingo Wolf..... | 15692 | Horst Becker (GRÜNE)..... | 15698 |
| Ergebnis | 15692 | Rüdiger Sagel (fraktionslos) | 15699 |
| | | Minister Dr. Ingo Wolf..... | 15701 |
| 2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) | | Ralf Jäger (SPD) | 15702 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9700 | | Minister Dr. Ingo Wolf..... | 15702 |
| Ergänzung der Landesregierung Drucksache 14/10090 | | Ergebnis | 15703 |
| Beschlussempfehlungen und Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksachen 14/10200 bis 14/10206, 14/10208, 14/10210 bis 14/10215 und 14/10220 | | Einzelplan 03 Innenministerium | 15703 |
| | | Teilbereich Innen und Verwaltungsstrukturereform | 15703 |

| | |
|---------------------------------|-------|
| Dr. Karsten Rudolph (SPD) | 15703 |
| Theo Kruse (CDU) | 15705 |
| Horst Engel (FDP) | 15707 |
| Monika Düker (GRÜNE) | 15710 |
| Minister Dr. Ingo Wolf..... | 15711 |

Teilbereich

| | |
|--------------------|-------|
| Sport | 15713 |
|--------------------|-------|

| | |
|----------------------------------|-------|
| Hans-Theodor Peschkes (SPD)..... | 15713 |
| Holger Müller (CDU)..... | 15714 |
| Christof Rasche (FDP)..... | 15715 |
| Ewald Groth (GRÜNE)..... | 15716 |
| Minister Dr. Ingo Wolf..... | 15717 |

| | |
|----------------|-------|
| Ergebnis | 15718 |
|----------------|-------|

Einzelplan 05

| | |
|---|-------|
| Ministerium für Schule und Weiterbildung | 15719 |
|---|-------|

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Ute Schäfer (SPD) | 15719 |
| Bernhard Recker (CDU) | 15721 |
| Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) | 15723 |
| Sigrid Beer (GRÜNE)..... | 15726 |
| Ministerin Barbara Sommer..... | 15729 |
| Klaus Kaiser (CDU)..... | 15731 |
| Ute Schäfer (SPD) | 15732 |
| Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) | 15734 |
| Sigrid Beer (GRÜNE)..... | 15735 |

Ergebnis nach Abstimmung
über den Einzelplan 06

Einzelplan 06

| | |
|--|-------|
| Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie | 15735 |
|--|-------|

| | |
|---|-------|
| Karl Schultheis (SPD) | 15736 |
| Dr. Michael Brinkmeier (CDU)..... | 15738 |
| Dr. Ute Dreckmann (FDP) | 15739 |
| Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) | 15741 |
| Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart | 15743 |
| Bodo Löttgen (CDU) | 15746 |
| Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) | 15747 |
| Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart | 15748 |
| Karl Schultheis (SPD) | 15749 |

| | |
|----------------|-------|
| Ergebnis | 15749 |
|----------------|-------|

| | |
|--------------------------------|-------|
| Ergebnis zu Einzelplan 05..... | 15749 |
|--------------------------------|-------|

Einzelplan 15

| | |
|--|-------|
| Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration | 15750 |
|--|-------|

Teilbereich

| | |
|---|-------|
| Generationen, Familie, Kinder und Jugend | 15750 |
|---|-------|

| | |
|---------------------------------|-------|
| Britta Altenkamp (SPD)..... | 15750 |
| Marie-Theres Kastner (CDU)..... | 15752 |
| Dr. Ute Dreckmann (FDP) | 15754 |
| Andrea Asch (GRÜNE) | 15755 |
| Minister Armin Laschet..... | 15757 |
| Andrea Asch (GRÜNE)..... | 15760 |

Teilbereich

| | |
|---------------------|-------|
| Frauen | 15761 |
|---------------------|-------|

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Ursula Meurer (SPD)..... | 15761 |
| Maria Westerhorstmann (CDU)..... | 15762 |
| Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) | 15763 |
| Barbara Steffens (GRÜNE) | 15764 |
| Minister Armin Laschet..... | 15765 |

Teilbereich

| | |
|--|-------|
| Integration und Eine-Welt | 15766 |
|--|-------|

| | |
|-------------------------------|-------|
| Renate Hendricks (SPD) | 15767 |
| Michael Solf (CDU)..... | 15767 |
| Dr. Ute Dreckmann (FDP) | 15768 |
| Andrea Asch (GRÜNE)..... | 15769 |
| Minister Armin Laschet..... | 15770 |

| | |
|----------------|-------|
| Ergebnis | 15771 |
|----------------|-------|

Einzelplan 02

| | |
|--------------------------------|-------|
| Ministerpräsident | 15772 |
|--------------------------------|-------|

Teilbereich

| | |
|---------------------|-------|
| Medien | 15773 |
|---------------------|-------|

| | |
|-----------------------------------|-------|
| Marc Jan Eumann (SPD)..... | 15773 |
| Thorsten Schick (CDU)..... | 15774 |
| Ralf Witzel (FDP)..... | 15775 |
| Oliver Keymis (GRÜNE) | 15778 |
| Minister Andreas Krautscheid..... | 15780 |

Teilbereich

| | |
|---------------------|-------|
| Kultur | 15782 |
|---------------------|-------|

| | |
|---------------------------------------|-------|
| Claudia Scheler (SPD)..... | 15782 |
| Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)..... | 15783 |
| Angela Freimuth (FDP) | 15785 |
| Oliver Keymis (GRÜNE) | 15787 |
| Minister Andreas Krautscheid..... | 15788 |

Teilbereich

| | |
|---|-------|
| Staatskanzlei und Europa-Angelegenheiten | 15789 |
|---|-------|

Wolfram Kuschke (SPD)..... 15789
Ilka von Boeselager (CDU)..... 15791
Dietmar Brockes (FDP)..... 15792
Sylvia Löhmann (GRÜNE) 15794
Minister Andreas Krautscheid..... 15796
Markus Töns (SPD) 15798

Ergebnis 15798

Einzelplan 04

Justizministerium 15799

Frank Sichau (SPD)..... 15799
Harald Giebels (CDU) 15800
Dr. Robert Orth (FDP)..... 15801
Monika Düker (GRÜNE) 15802
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 15804

Ergebnis 15805

Einzelplan 13

Landesrechnungshof..... 15805

Ergebnis 15805

Einzelplan 01

Landtag 15805

Ergebnis 15805

3 Verlängerung der Altersteilzeit unterstützen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10141

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10355 15806

Rainer Schmeltzer (SPD) 15806
Bernhard Tenhumberg (CDU)..... 15807
Dr. Stefan Romberg (FDP) 15808
Barbara Steffens (GRÜNE) 15809
Minister Karl-Josef Laumann..... 15809

Ergebnis 15810

4 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Fördermöglichkeiten der NRW.BANK und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 14/9394 und 14/9931

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Bauen und Verkehr
Drucksache 14/10158

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10207

zweite Lesung 15811

Bernd Schulte (CDU) 15811
Dieter Hilser (SPD)..... 15811
Christof Rasche (FDP)..... 15812
Horst Becker (GRÜNE)..... 15813
Minister Lutz Lienenkämper..... 15813

Ergebnis 15814

5 Die Landesregierung versagt beim Klimaschutz und verpasst Chancen für Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10143..... 15815

Reiner Priggen (GRÜNE) 15815
Friedhelm Ortgies (CDU) 15816
André Stinka (SPD)..... 15817
Dietmar Brockes (FDP)..... 15819
Ministerin Christa Thoben 15820
Minister Eckhard Uhlenberg 15822

Ergebnis 15823

6 Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8947

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10192

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksachen 14/10132 und 14/10166

zweite Lesung 15824

| | | | |
|--|-------|---|-------|
| Franz-Josef Knieps (CDU) | 15824 | Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Drucksache 14/10159 | |
| Wolfram Kuschke (SPD)..... | 15824 | | |
| Dietmar Brockes (FDP)..... | 15825 | | |
| Reiner Priggen (GRÜNE) | 15826 | | |
| Ministerin Christa Thoben..... | 15826 | | |
| Ergebnis | 15827 | zweite Lesung | 15830 |
| 7 Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes | | Hubert Kleff (CDU) | 15830 |
| Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10134 | | Heike Gebhard (SPD) | 15830 |
| erste Lesung | 15827 | Dr. Stefan Romberg (FDP) | 15831 |
| Klaus Kaiser (CDU)..... | 15827 | Barbara Steffens (GRÜNE) | 15832 |
| Ergebnis | 15828 | Minister Karl-Josef Laumann..... | 15833 |
| 8 Gesetz zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes | | Ergebnis | 15833 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9854 | | 10 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums | |
| Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/10108 | | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9709 | |
| zweite Lesung | 15828 | Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 14/10133 | |
| Hubert Schulte (CDU) | 15828 | zweite Lesung | 15833 |
| Svenja Schulze (SPD) | 15828 | Ergebnis | 15833 |
| Holger Ellerbrock (FDP)..... | 15828 | 11 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen | |
| Johannes Rimmel (GRÜNE)..... | 15829 | Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/10149 | |
| Minister Eckhard Uhlenberg | 15829 | erste Lesung | 15833 |
| Ergebnis | 15830 | Clemens Pick (CDU) | 15833 |
| 9 Gesetz zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften | | Holger Ellerbrock (FDP)..... | 15834 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9710 | | Wolfram Kuschke (SPD)..... | 15834 |
| Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10191 | | Johannes Rimmel (GRÜNE) | 15835 |
| | | Minister Eckhard Uhlenberg | 15836 |
| | | Ergebnis | 15836 |
| | | 12 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz | |

| | |
|--|---|
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9393 | Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 14/10033 |
| Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10155 | zweite Lesung 15843 Ergebnis 15843 |
| Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10156 | 15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) |
| Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/10193 | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10026 |
| Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 14/10126 | Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 14/10102 |
| Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10194 – Neudruck | zweite Lesung 15843 Ergebnis 15843 |
| zweite Lesung 15837 | |
| Thorsten Schick (CDU) 15837 | |
| Marc Jan Eumann (SPD) 15838 | |
| Ralf Witzel (FDP) 15839 | |
| Oliver Keymis (GRÜNE) 15840 | |
| Minister Andreas Krautscheid 15841 | |
| Ergebnis 15842 | 16 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Ha- fenauffangeinrichtungen für Schiffsab- fälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes- Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nord- rhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) |
| 13 Gesetz zur Änderung des Jugendstraf- vollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9711 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9878 | Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/10117 |
| Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 14/10075 | zweite Lesung 15843 Ergebnis 15843 |
| zweite Lesung 15842 | |
| Ergebnis 15843 | |
| 14 Gesetz zur Änderung des Landesreise- kostengesetzes (LRKG), der Tren- nungsentschädigungsverordnung (TE- VO) sowie zur Verlängerung der Befrist- ung des Landesumzugskostengeset- zes (LUKG) | 17 Wege zur solidarischen Bürgergesell- schaft Bürgerschaftliches Engagement und Freiwillige Tätigkeit langfristig absi- chern und auf den gesellschaftlichen Wandel reagieren |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9739 | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10117 |

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10138 15843

Ergebnis 15843

18 Gegen Bandenkriege energisch vorgehen und rechtsfreie Räume verhindern – Verbot der Rockervereine „Hells Angels“ und „Bandidos“ sorgfältig prüfen!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10140 15844

Ergebnis 15844

19 Die Zeit der Sonntagsreden ist vorbei: Landesregierung muss die Verantwortung für den Schutz von Frauen vor Gewalt übernehmen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10146 15844

Ergebnis 15844

20 WestLB AG: Landesregierung muss vollständige Transparenz schaffen und einen Risikobericht vorlegen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10147 15844

Ergebnis 15844

21 Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren („Studienbeiträge“) (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StGAG)

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10144

erste Lesung 15844

Ergebnis 15844

22 Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) – Änderung des § 23 „Wärmedämmung und Einseitige Grenz wand“

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksachen 14/10145 und 14/10354

erste Lesung 15844

Ergebnis 15844

23 Veräußerung eines Grundstücks des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Düsseldorf

Antrag
des Finanzministers
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 14/2932

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10107..... 15845

Ergebnis 15845

24 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2009

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 14/2817

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10106..... 15845

Ergebnis 15845

25 Wahl eines Mitglieds des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10150..... 15845

Ergebnis 15845

26 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 14/10160..... 15845

Ergebnis 15845

27 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 55
Drucksache 14/10161

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

AGFI 14/7667
AGS 14/8704
AGS 14/9075
AGS 14/9078
AGS 14/9763
AGFI 14/9909
AWME 14/9917
AWME 14/9946 (EA)
AWME 14/9952 (EA) 15845

Ergebnis 15845

28 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/59 15845

Ergebnis 15845

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 18:00 Uhr)

Minister Armin Laschet
(ab 17:00 Uhr)
Minister Karl-Josef Laumann
(10:15 bis 17:30 Uhr)
Minister Dr. Helmut Linssen
(ab 16:30 Uhr)
Ministerin Barbara Sommer
(ab 14:00 Uhr)
Minister Eckhard Uhlenberg
(10:00 bis 12:00 Uhr)
Minister Dr. Ingo Wolf
(ab 15:00 Uhr)
Hans-Dieter Clauser (CDU)
Karl Kress (CDU)
(bis 16:00 Uhr)
Bernd Krücker (CDU)
Dr. Jens Petersen (CDU)
Norbert Post (CDU)
Elke Rühl (CDU)
Dr. Fritz Behrens (SPD)
(ab 14:30 Uhr)
Gabriele Sikora (SPD)
Stefanie Wiegand (SPD)
(ab 18:00 Uhr)

Eine Beratung ist nicht vorgesehen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10075**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/9878 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Ist jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Einstimmig in zweiter Lesung so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9739

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10033

zweite Lesung

Auch hier ist eine Beratung nicht vorgesehen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10033**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/9739 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen verabschiedet.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10026

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/10102

zweite Lesung

Eine Beratung ist nicht vorgesehen.

Der Hauptausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10102**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/10026 unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es jemanden, der dagegen ist? –

Gibt es Enthaltungen? – Dann ist die Beschlussempfehlung einstimmig **beschlossen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig vom Landtag verabschiedet.

Damit sind wir bei:

16 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9711

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/10117

zweite Lesung

Eine Beratung ist nicht vorgesehen.

Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10117**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/9711 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer ist dafür? – CDU, FDP und SPD. Wer ist dagegen? – Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen die Beschlussempfehlung **beschlossen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

**17 Wege zur solidarischen Bürgergesellschaft
Bürgerschaftliches Engagement und Freiwillige Tätigkeit langfristig absichern und auf den gesellschaftlichen Wandel reagieren**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10138

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Wir stimmen also unmittelbar ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 14/10138** an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration** – federführend – und an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Sportausschuss** und an den **Hauptausschuss** zur Mitberatung. Ist jemand

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 2. Dezember 2009 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz - und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG)

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz - und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG)

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Art. 116 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

3. In Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Satz 3 wird
 - a) die erste Spalte der Tabelle wie folgt gefasst:

| „Art |
|---|
| 1. Altöle |
| Sludge |
| Bilgenwasser/Bilgenöl |
| Sonstige (bitte angeben) |
| 2. Müll |
| Lebensmittelabfälle |
| Kunststoff |
| Sonstige |
| 3. Abwasser |
| 4. Ladungsbedingte Abfälle (genaue Angabe) |
| 5. Ladungsrückstände (genaue Angabe)“ |

b) die Fußnote zur Tabelle wie folgt gefasst:

„Wird der gesamte Abfall entsorgt, bitte Spalte 2 entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Zu Nummer 3 der Tabelle: Gemäß Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens 73/78, Regel 11 kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

Zu Nummern 4 und 5 der Tabelle: Schätzwerte sind zulässig

Artikel II

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In § 2a, § 60 Absatz 1, Satz 2 und § 93 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem“ durch die Wörter „nach Anhörung des“ ersetzt.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen,“.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 3 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“.

c) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Durch Rechtsverordnung kann die für den Verkehr zuständige oberste Landesbehörde regeln

1. die Einrichtung und Nutzung von Binnenschiffahrtsweginformationssystemen

2. die Anforderungen und technischen Spezifikationen für den Betrieb von Binnenschiffahrtsweginformationssystemen.“.

3. Zu § 37 wird folgende Fußnote eingefügt:

„§ 37 Absatz 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EC vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 389 S. 261), die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5), die Richtlinie 2008/126/EG

vom 19. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 32 S. 1), die Richtlinie 2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) und die Richtlinie 2009/56/EG vom 12. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 150 S. 5).

§ 37 Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152).“.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2009

Nummer 36

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|--|--------------|--|-------|
| 1101 1111 113 114 20061 201 2010 2060 210 213 214 2180 24 25 26 7134 822 | 8. 12. 2009 | Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums | 765 |
| 20320 | 8. 12. 2009 | Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugkostengesetzes (LUKG) | 760 |
| 46 | 8. 12. 2009 | Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen | 762 |
| 600 | 1. 12. 2009 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung | 758 |
| 611 | 1. 12. 2009 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes | 758 |
| 7124 | 1. 12. 2009 | Dritte Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie | 758 |
| 75 | 1. 12. 2009 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts | 759 |
| 77 | 8. 12. 2009 | Gesetz zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes | 763 |
| 804 | 16. 11. 2009 | Änderung der Bekanntmachungen des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff sowie des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten | 759 |
| 95 | 00. 12. 2009 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) ... | 764 |

- ab 1. Januar 2012 0,21 cent/m³
- ab 1. Januar 2013 0,18 cent/m³
- ab 1. Januar 2014 0,15 cent/m³
- ab 1. Januar 2015 0,12 cent/m³
- ab 1. Januar 2016 0,09 cent/m³
- ab 1. Januar 2017 0,06 cent/m³
- ab 1. Januar 2018 0,03 cent/m³.“

2. In § 12 wird wie Angabe „2009“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für
den Finanzminister
Christa T h o b e n

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
i. V. Karl-Josef L a u m a n n

- GV. NRW. 2009 S. 763

95

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie 2000/59/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. November 2000 über
Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landes-Hafenentsorgungsgesetz -
und des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen -
Landeswassergesetz (LWG)
Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27. November 2000 über
Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-
Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz -
und des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen -
Landeswassergesetz (LWG)

Artikel I

Das **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz** vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 116 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.
3. In Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Satz 3 wird
 - a) die erste Spalte der Tabelle wie folgt gefasst:

| „Art |
|---|
| 1. Altöle |
| Sludge |
| Bilgenwasser/Bilgenöl |
| Sonstige (bitte angeben) |
| 2. Müll |
| Lebensmittelabfälle |
| Kunststoff |
| Sonstige |
| 3. Abwasser |
| 4. Ladungsbedingte Abfälle (genaue Angabe) |
| 5. Ladungsrückstände (genaue Angabe)“. |

- b) die Fußnote zur Tabelle wie folgt gefasst:
 „Wird der gesamte Abfall entsorgt, bitte Spalte 2 entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.
 Zu Nummer 3 der Tabelle: Gemäß Anlage IV des MARPOL-Über-einkommens 73/78, Regel 11 kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.
 Zu Nummern 4 und 5 der Tabelle: Schätzwerte sind zulässig“.

Artikel II

Das **Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a, § 60 Absatz 1 Satz 2 und § 93 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem“ durch die Wörter „nach Anhörung des“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf

Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen,“.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 3 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Durch Rechtsverordnung kann die für den Verkehr zuständige oberste Landesbehörde regeln

1. die Einrichtung und Nutzung von Binnenschiff-fahrtsinformationsdiensten
2. die Anforderungen und technischen Spezifikationen für den Betrieb von Binnenschiff-fahrtsinformationsdiensten.“

3. Zu § 37 wird folgende Fußnote eingefügt:

„§ 37 Absatz 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EC vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 389 S. 261), die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5), die Richtlinie 2008/126/EG vom 19. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 32 S. 1), die Richtlinie 2009/46/EG vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14) und die Richtlinie 2009/56/EG vom 12. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 150 S. 5).

§ 37 Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiff-fahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152).“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Für den
 Innenminister
 der Minister
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Für den
 Minister
 für Bauen und Verkehr
 der Minister
 für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Andreas Krautscheid

Der Minister
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz

i. V. Karl-Josef Laumann

- 1101
- 1111
- 113
- 114
- 20061
- 201
- 2010
- 2060
- 210
- 213
- 214
- 2180
- 24
- 25
- 26
- 7134
- 822

**Zweites Gesetz zur Änderung
 der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums**

Vom ##. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung
 der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums**

1101

Artikel 1

Das **Fraktionsgesetz** vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2009“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

1111

Artikel 2

Das **Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2009“ wird durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

114

Artikel 3

Das **Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 44) wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es tritt am 30. September 2011 außer Kraft.“

114

Artikel 4

Das **Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts** vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18), geändert durch Artikel 6 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Alle in der Anlage I zu § 1 (Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts – RGS.NW., Sonderband des GV. NRW.) genannten Gesetze und Verordnungen werden mit folgenden Ausnahmen aufgehoben:

- a) Gliederungsnummer 237



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 2009

Nummer 37

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|---------------------|-------------|--|-------|
| 2010 | 8. 12. 2009 | Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG – VO VwVG NRW) | 787 |
| 2060 210 7134 | 8. 12. 2009 | Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) | 793 |
| 2120 215 2128 | 8. 12. 2009 | Berichtigung des Gesetzes zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750) | 793 |
| 2251 | 8. 12. 2009 | Berichtigung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz – vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728) | 794 |
| 237 764 | 8. 12. 2009 | Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Fördermöglichkeiten der NRW.BANK und zur Änderung anderer Gesetze | 772 |
| 77 95 | 8. 12. 2009 | Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) | 793 |

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

§ 28 Absatz 2 Satz 2 des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716) und

§ 20 Absatz 3 Satz 2 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

hinsichtlich § 5 Absatz 2 dieser Verordnung,

- c) im Übrigen aufgrund von §§ 2 Absatz 2 Satz 2 und 4, 56 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für
den Finanzminister
Christa T h o b e n

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Für den
Minister
für Bauen und Verkehr
der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas K r a u t s c h e i d

- GV. NRW. 2009 S. 787

2060
210
7134

**Berichtigung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums
vom 8. Dezember 2009
(GV. NRW. S. 765)**

1. Das fehlende Ausfertigungsdatum „8. Dezember 2009“ dieses Gesetzes ist nachzutragen.
2. In Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe h ist das Wort „die“ durch das Wort „Die“ zu ersetzen.
3. In Artikel 11 wird nach der Angabe „(GV. NRW. S. 332, ber. S. 386),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt.
4. In Artikel 21 Nummer 7 wird das Wort „Worte“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.

- GV. NRW. 2009 S. 793

77
95

**Berichtigung des Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 27. November 2000
über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffs-
abfälle und Ladungsrückstände für das
Land Nordrhein-Westfalen – Landes-Hafen-
entsorgungsgesetz – und des Wassergesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswasser-
gesetz (LWG) vom 8. Dezember 2009
(GV. NRW. S. 764)**

1. Diesem Gesetz mit der Gliederungsnummer 95 wird noch die Gliederungsnummer 77 vorangestellt; dies gilt auch für das Titelblatt.
2. Artikel I erhält die Gliederungsnummer 95 und Artikel II die Gliederungsnummer 77.
3. In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe ist im Wort „Übereinkommens“ der Trennstrich zu entfernen.
4. Auf dem Titelblatt ist die Angabe „00.12.2009“ durch die Angabe „8.12.2009“ zu ersetzen.

- GV. NRW. 2009 S. 793

2120
215
2128

**Berichtigung des Gesetzes zur
Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften
vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750)**

Die Unterschriftenleiste dieses Gesetzes wird durch die nachstehend aufgeführte Unterschriftenleiste ersetzt:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für
den Innenminister
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
i. V. Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

- GV. NRW. 2009 S. 793